

Verordnung über das Stabilisierungsprogramm 1998

vom 11. August 1999

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 29. Oktober 1986¹ über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 1 Abs. 4

⁴ Im Übrigen gelten die Bemessungsrichtlinien der Bausubventionskonferenz für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Bauten, die vom Bund subventioniert werden.

Art. 5 Höhe der Beiträge und Voraussetzungen

Der Beitrag (Art. 7 Abs. 1 Gesetz) beträgt 30 Prozent der beitragsberechtigten Kosten (Art. 4 Verordnung) für:

- a. erzieherisch tätige Mitarbeiter, die eine Ausbildung in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, soziokultureller Animation) an einer höheren Fachschule respektive Fachhochschule oder eine gleichgestellte Ausbildung begonnen oder abgeschlossen haben; die Ausbildungen müssen berufsfeldspezifische Praktika von mindestens sechs Monaten im stationären Bereich enthalten;
- b. erzieherisch tätige Mitarbeiter, die eine andere, für ihre Aufgabe im Heim geeignete universitäre oder dieser gleichgestellte Ausbildung abgeschlossen haben und nach Studienabschluss während mindestens eines Jahres als Erzieher im stationären Bereich tätig waren;
- c. erzieherisch tätige, leitende Mitarbeiter, deren Ausbildung auf Gesuch hin als beitragsberechtigt anerkannt wurde;
- d. Mitarbeiter mit besonderen Abklärungs-, Beratungs-, Betreuungs- oder Behandlungsaufgaben, die:
 1. eine ihrer Aufgabe entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben, oder
 2. eine Grundausbildung in Sozial- oder Sonderpädagogik, Pädagogik, Psychologie oder Sozialarbeit sowie eine ihrer Aufgabe im Heim entsprechende Weiterbildung abgeschlossen haben;

¹ SR 341.1

- e. in der schulischen oder beruflichen Ausbildung tätige Mitarbeiter, die:
1. eine ihrer Aufgabe entsprechende Ausbildung als Lehrer, Werklehrer, Arbeitserzieher oder Lehrmeister abgeschlossen haben,
 2. eine ihrem Ausbildungsauftrag entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen haben und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügen, oder
 3. als Lehrlingsausbildner kantonale anerkannt sind.

Art. 11 Abs. 1

¹ Gesuche um Baubeiträge sind spätestens sechs Monate vor Baubeginn dem Bundesamt einzureichen. Der Gesuchsteller muss das Vorhaben vor Erteilung eines Projektierungsauftrages dem Bundesamt anmelden sowie die Grundkonzeption und das Raumprogramm mit dem Bundesamt bereinigen.

Art. 16 Abs. 1-7, 9 und 10

¹⁻⁷ *Aufgehoben*

⁹ Das neue Recht ist für alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Gesuche um Anerkennung der Beitragsberechtigung im Sinne des Gesetzes anwendbar.

¹⁰ *Aufgehoben*

2. Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1965² zum Bundesgesetz über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien

Titel

Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Als Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeihilfen (Stipendien und Studendarlehen) gelten Leistungen, die auf dem Entscheid einer kantonalen Behörde oder Amtsstelle beruhen oder die von Institutionen ausgerichtet werden, die ihre Mittel ausschliesslich vom Kanton erhalten.

² Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen von Gemeinden werden den kantonalen Aufwendungen zugerechnet, wenn sie in direkter Verbindung mit kantonalen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Der Begriff der Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht. Korporationen und Anstalten kantonalen Rechts sind den Gemeinden gleichgestellt.

*Art. 2 Abs. 1**Aufgehoben**Art. 5a*

¹ Bundesbeiträge werden ausgerichtet für Zinsausfälle, die den Kantonen durch Gewährung von Studiendarlehen entstehen.

² Massgebend ist die Summe der am 31. Dezember des Vorjahres ausstehenden Studiendarlehen.

³ Für die Festlegung des anrechenbaren Aufwands nach Absatz 1 gilt ein einheitlicher Satz von 4 Prozent.

⁴ Die Summe der vom Kanton im betreffenden Jahr einkassierten Zinsen aus Studiendarlehen ist vom anrechenbaren Aufwand abzuziehen.

Art. 6 Abs. 1 erster Satz

¹ Kantone, die Anspruch auf Beiträge gemäss dem Gesetz und dieser Verordnung erheben, haben über ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeihilfen jährlich mit dem Eidgenössischen Departement des Innern abzurechnen. . . .

3. Verordnung vom 8. April 1987³ über die Hauptstrassen

Art. 3 Abs. 3 Bst. a und c sowie Abs. 4 Bst. b und c

³ Die Beitragssätze setzen sich zusammen aus:

- a. einem Grundbeitrag von 40-65 Prozent für die Alpen- und Jurastrassen und 15-50 Prozent für die Talstrassen;
- c. einem variablen ausserordentlichen Zuschlag von höchstens 5 Prozent für unzumutbar hohe Kosten.

⁴ Die Beitragssätze bemessen sich für:

- b. den Zuschlag nach Absatz 3 Buchstabe b auf Grund einer durch das Verhältnis von Kosten und Finanzkraft festgelegten Abstufung;
- c. den Zuschlag nach Absatz 3 Buchstabe c auf Grund einer am Verhältnis von Kosten und Finanzkraft orientierten Abstufung; der Bundesrat legt diesen Zuschlag im Rahmen der Mehrjahresprogramme objektbezogen fest.

Der Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage 1.

Beilage 1
Anhang 2
 (Art. 3)

Beitragssätze

1. Grundbeitragssatz

aus Finanzkraft, Strassenlasten und Interesse des Kantons

Kanton	Talstrassen %	Alpen-und Jurastrassen %
Zürich	20	44
Bern	36	55
Luzern	36	55
Uri	48	63
Schwyz	37	56
Obwalden	41	59
Nidwalden	30	50
Glarus	38	57
Zug	16	41
Freiburg	42	59
Solothurn	34	53
Basel-Stadt	15	40
Basel-Landschaft	32	52
Schaffhausen	30	51
Appenzell A.-Rh.	42	59
Appenzell I.-Rh.	44	61
St. Gallen	37	56
Graubünden	50	65
Aargau	32	52
Thurgau	36	55
Tessin	38	57
Waadt	35	55
Wallis	49	64
Neuenburg	41	58
Genf	23	45
Jura	44	61

2. Allgemeiner Zuschlag zu Grundbeitragssatz für «Kosten des Bauvorhabens»

Mio. Fr.	Index Finanzkraft		schwach				mittelstark				stark							
			30-60				61-80				81-110				111-(205)			
			NE UR	OW JU	VS AI	FR FR	TG BE	SG AR	SZ GR	SO LU	TI LU	BL GL	SH VD	AG NW	ZG ZG	BS BS	ZH ZH	GE GE
	%		%				%				%							
2,5			1															
5,0			2			1												
7,5			3			2				1								
10,0			4			3				2							1	
15,0			5			4				3							2	
20,0			↓			5				4							3	
30,0			↓			↓				5							4	
50,0			↓			↓				↓							5	

4. Verordnung vom 18. Dezember 1995⁴ über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Kantonsbeteiligung wird, unter Berücksichtigung der Finanzkraft und der strukturellen Voraussetzungen, nach folgender Formel berechnet, wobei das Resultat auf ganze Prozent gerundet wird:

a.
$$\text{Kantonsbeteiligung (A)} = f \times \{ \text{MSI(A)}^4 \times 0.33 + 0.375 - e^{(-0.0036 \times \text{IFK})} \times 0.3839 \}$$

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage 2.

Beilage 2
Anhang
(Art. 3 Abs. 4 und 9 Abs. 2)

Kantonsbeteiligungen
(in Prozent)

Kanton	Kantonsbeteiligung (A) Fahrplanjahr			Kantonsbeteiligung (I)
	1999/2000	2000/01	2001 – 2003	
f =	1.000	1.260	1.292	
ZH	43	55	56	90
BE	20	25	26	59
LU	27	35	36	75
UR	10	13	13	48
SZ	21	27	28	63
OW	9	11	11	53
NW	22	27	28	60
GL	16	20	21	69
ZG	45	56	58	95
FR	15	19	19	56
SO	29	37	38	73
BS	47	59	61	93
BL	35	45	46	77
SH	32	40	41	82
AR	15	19	20	28
AI	7	8	8	22
SG	28	35	36	73
GR	7	9	10	18
AG	34	42	44	79
TG	27	33	34	67
TI	23	29	30	70
VD	25	32	33	66
VS	9	11	11	45
NE	21	27	27	61
GE	44	56	57	94
JU	5	7	7	41

5. **Verordnung vom 2. Dezember 1985⁵ über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung**

Art. 2 Abs. 2

² Für die Finanzkraft sind die nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁶ über den Finanzausgleich unter den Kantonen festgelegten Indexzahlen für das jeweilige Rechnungsjahr massgebend. Diese Indexzahlen werden proportional so umgerechnet, dass die kleinste Zahl 40 beträgt. Für die Umrechnung gilt folgende Formel:

$$(\text{Index der Finanzkraft} - 100) \times \frac{60}{100 - \text{kleinster Index der Finanzkraft}} + 100$$

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage 3.

⁵ SR 831.272.1

⁶ SR 613.1

Kantonsbeiträge an die IV
Berechnungsmodell (Zahlen 1998)

Anhang
(Art. 3 Abs. 3)

Kantone nach Finanzkraft	Leistungen ¹⁾ gemäss Statistik 1998	Index der Finanzkraft 1998/99	Differenz zu 100 Spalte 3 -100	Korrigierte Differenz zu 100 ²⁾	Umgerechneter Index der Finanzkraft 1998/99 Spalte 5 +100	Masszahl Spalte 2 x Spalte 6 ³⁾	Beiträge der Kantone	
							in Franken	in Franken pro 100 Franken Leistungen gemäss Spalte 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9
ZG	45 426	206	106	91	191	5 451 120	12 731 882	28.03
ZH	692 143	157	57	49	149	83 057 160	193 992 047	28.03
BS	194 402	147	47	40	140	23 328 240	54 486 489	28.03
GE	275 853	133	33	28	128	33 102 360	77 315 364	28.03
BL	183 059	118	18	15	115	21 051 785	49 169 498	26.86
NW	18 116	105	5	4	104	1 884 064	4 400 505	24.29
SH	48 356	101	1	1	101	4 883 956	11 407 188	23.59
AG	327 480	100	0	0	100	32 748 000	76 487 705	23.36
VD	448 787	94	- 6	- 5	95	42 634 765	99 579 679	22.19
TG	117 468	92	- 8	- 7	93	10 924 524	25 515 811	21.72
SZ	63 456	88	- 12	- 10	90	5 711 040	13 338 962	21.02
SG	301 793	88	- 12	- 10	90	27 161 370	63 439 320	21.02
SO	168 546	86	- 14	- 12	88	14 832 048	34 642 400	20.55
TI	250 137	85	- 15	- 13	87	21 761 919	50 828 119	20.32
LU	230 206	75	- 25	- 21	79	18 186 274	42 476 681	18.45
GL	25 634	73	- 27	- 23	77	1 973 818	4 610 138	17.98
GR	107 694	68	- 32	- 27	73	7 861 662	18 362 052	17.05
BE	517 858	67	- 33	- 28	72	37 285 776	87 086 339	16.82
UR	17 244	63	- 37	- 32	68	1 172 592	2 738 759	15.88
AR	30 852	60	- 40	- 34	66	2 036 232	4 755 915	15.42
NE	129 214	53	- 47	- 40	60	7 752 840	18 107 883	14.01
FR	167 994	52	- 48	- 41	59	9 911 646	23 150 087	13.78
AI	7 897	46	- 54	- 46	54	426 438	996 008	12.61
OW	16 945	43	- 57	- 49	51	864 195	2 018 453	11.91
VS	190 047	31	- 69	- 59	41	7 791 927	18 199 176	9.58
JU	62 015	30	- 70	- 60	40	2 480 600	5 793 801	9.34
Total	4 638 622	100	0	0	100	426 276 351	995 630 259	21.46

1) Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1, in 1000 Franken

2) Korrekturfaktor gemäss Artikel 2 Absatz 2 = $60 / (100 - \text{kleinster Index der Finanzkraft}) = 60 / 70$

3) Wenn der umgerechnete Index der Finanzkraft 6/5 des Landesmittels übersteigt, werden die Leistungen mit 120 multipliziert.

6. Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983⁷

*Art. 1a
Aufgehoben*

Art. 27 Abs. 3 und 4

³ Nimmt der Versicherte an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teil, so kann er während dieser Zeit höchstens so viele kontrollfreie Tage beziehen, wie sich auf Grund der Gesamtdauer dieser Massnahme ergeben. Kontrollfreie Tage können nur nach Absprache mit dem Veranstalter bezogen werden.

⁴ Als bezogene Taggelder im Sinn von Absatz 1 zählen auch bestandene Wartezeiten (Art. 11, 14, 28 AVIG) sowie Einstellungstage (Art. 30 AVIG).

Art. 32 Entschädigung vorzeitig pensionierter Versicherter
(Art. 18 Abs. 4 und 22 AVIG)

Als Altersleistungen gelten Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge, auf die bei Erreichen der reglementarischen Altersgrenze für die vorzeitige Pensionierung ein Anspruch erworben wurde.

Art. 41b Rahmenfrist und Anzahl Taggelder für Versicherte vor dem
Rentenalter
(Art. 27 Abs. 3 AVIG)

Versicherten mit einem Taggeldhöchstanspruch nach Artikel 27 Absatz 2 AVIG, die sich innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters als arbeitslos melden, wird eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet, welche bis zum AHV-Rentenalter dauert. Sie haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder.

*Art. 81b
Aufgehoben*

Art. 82 Anwendbarkeit der Bestimmungen über die
Arbeitslosenentschädigung
(Art. 59b und 60 AVIG)

¹ Die Bestimmungen über die Arbeitslosenentschädigung sind auf die Ausrichtung von Kurstaggeldern ergänzend anwendbar.

² Bei Teilzeitkursen besteht ein Anspruch auf Kurstagelder für unterrichtsfreie Tage, wenn der Versicherte glaubhaft macht, dass er an diesen Tagen überwiegend durch Aufgaben für den Kurs in Anspruch genommen wird.

⁷ SR 837.02

Art. 87 **Bescheinigung der Kursveranstalter und Beiträge an Kurse**
(Art. 59b, 61 Abs. 3 und 63 AVIG)

¹ Die Kursveranstalter bescheinigen den Versicherten zuhanden der Arbeitslosenkassen bis zum dritten Werktag des folgenden Monats die Anzahl der effektiv besuchten Kurstage und führen allfällige Absenzen auf.

² Die Zusprechung von Kursbeiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Die Träger der Kurse müssen über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Lehrmittel und Materialien ein Inventar führen. Diese Anschaffungen dürfen nur mit Zustimmung der Ausgleichsstelle veräussert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös muss dem Ausgleichsfonds zurückerstattet werden.

Art. 88 Abs. 1 Bst. c

¹ Als anrechenbare Kosten gelten:

- c. die Prämien der Berufsunfall- und Sachversicherung;

Art. 89 **Klammerverweis sowie Abs. 3 Bst. b und Abs. 4**
(Art. 59 - 75 AVIG)

³ Die Ausgleichsstelle legt der Aufsichtskommission zum Entscheid vor:

- b. Gesuche für Massnahmen, deren anrechenbare Projektkosten 1 000 000 Franken übersteigen.

⁴ Gesuche der kantonalen Amtsstelle für Massnahmen, deren anrechenbare Projektkosten 1 000 000 Franken nicht übersteigen, bewilligt die Ausgleichsstelle in einem vereinfachten Verfahren.

Art. 96 **Bescheinigung der Programmveranstalter und Beiträge für
Programme zur vorübergehenden Beschäftigung**
(Art. 14 Abs. 5^{bis}, 59b und 72 AVIG)

¹ Die Programmveranstalter bescheinigen den Versicherten zuhanden der Arbeitslosenkassen bis zum dritten Werktag des folgenden Monats die Anzahl der effektiv geleisteten Beschäftigungstage und führen allfällige Absenzen auf.

² Die Zusprechung von Beiträgen für Programme zur vorübergehenden Beschäftigung kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Die Träger der Programme zur vorübergehenden Beschäftigung müssen über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Ausrüstungen, Materialien und Lehrmittel ein Inventar führen. Diese Anschaffungen dürfen nur mit Zustimmung der Ausgleichsstelle veräussert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös muss dem Ausgleichsfonds zurückerstattet werden.

Art. 96a Anwendbarkeit der Bestimmungen über die
Arbeitslosenentschädigung

(Art. 14 Abs. 5^{bis}, 59b und 72 AVIG)

Die Bestimmungen über die Arbeitslosenentschädigung sind für die Ausrichtung von besonderen Taggeldern während Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung ergänzend anwendbar.

Art. 97 Anrechenbare Projektkosten für Programme zur vorübergehenden
Beschäftigung

(Art. 59b Abs. 3, 72 Abs. 1 und 75 Abs. 1 AVIG)

¹ Als anrechenbare Projektkosten gelten:

- a. die Besoldung der Organisatoren und Leiter;
- b. die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstungen, Materialien und Lehrmittel;
- c. die Prämien für die Berufsunfall- und Sachversicherung;
- d. die erforderlichen Unterkunfts- und Verpflegungskosten;
- e. die erforderlichen Transport- und Reisekosten zum Einsatzort;
- f. die erforderlichen Projektierungs-, Kapital- und Raumkosten.

² Der jeweilige Bildungs- und Beschäftigungsanteil eines Programms zur vorübergehenden Beschäftigung ist massgebend für die entsprechende Anwendung von Artikel 88 und 97 Absatz 1 zur Berechnung der anrechenbaren Projektkosten.

Art. 97a Finanzielle Beteiligung des Praktikumsbetriebes

(Art. 72 Abs. 2 und 75 Abs. 1^{bis} AVIG)

Der Praktikumsbetrieb beteiligt sich mit 25 Prozent, mindestens aber mit 500 Franken pro Monat, am Bruttotaggeld des Versicherten. Die kantonale Amtsstelle kann einen höheren Prozentsatz festlegen. Die Arbeitslosenkasse des Versicherten rechnet mit dem Praktikumsbetrieb monatlich ab.

Art. 97b Programme zur vorübergehenden Beschäftigung für Schulabgänger,
anrechenbare Projektkosten

(Art. 14 Abs. 5^{bis} und 75 Abs. 1 AVIG)

¹ Die Projektkosten werden nach Artikel 97 Absatz 1 angerechnet.

² Teilnehmer, die im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht an einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung für Schulabgänger teilnehmen, haben Anspruch auf einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von durchschnittlich 450 Franken netto. Dieser Beitrag wird den Teilnehmern von der Arbeitslosenkasse in Form von besonderen Taggeldern ausgerichtet.

7. Verordnung vom 31. Januar 1996⁸ über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung

*Art. 1 Bst. a
Aufgehoben*

*2. Abschnitt (Art. 3-5)
Aufgehoben*

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

² Abweichend von Absatz 1 tritt die Änderung der Artikel 1 Absatz 4 und 11 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1986 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (Ziff. 1) rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

³ Abweichend von Absatz 1 treten am 1. Januar 2000 in Kraft:

- a. die Änderung der Artikel 5 und 16 der Verordnung vom 29. Oktober 1986 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (Ziff. 1);
- b. die Änderung der Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1965 zum Bundesgesetz über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien; sie findet erstmals auf die ab dem Jahr 2000 ausgerichteten Studendarlehen Anwendung (Ziff. 2);
- c. die Änderung der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (Ziff. 4);
- d. die Änderung der Verordnung vom 2. Dezember 1985 über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung; sie findet erstmals auf die Kantonsbeiträge für das Rechnungsjahr 2000 Anwendung (Ziff. 5);
- e. die Änderung der Artikel 1a, 27, 81b, 82, 87, 88 Absatz 1 Buchstabe c, 89, 96, 96a, 97, 97a und 97b der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (Ziff. 6);
- f. die Änderung der Verordnung vom 31. Januar 1996 über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (Ziff. 7).

11. August 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin